PFLEGE
WEGWEISER
NRW
Für Pflegebedürftige
und Angehörige

Inhalt

- Welche Leistungen gibt es bei der Pflege zu Hause?
- Pflegegeld: Wenn Angehörige selbst pflegen
- Pflegesachleistungen: Unterstützung durch Profis
- Kombinationsleistung: Pflegegeld und Pflegesachleistungen kombinieren
- Entlastungsbetrag: Hilfe im Alltag organisieren
- Verhinderungspflege: Wenn Pflegepersonen ausfallen
- Tages- und Nachtpflege: stundenweise Betreuung
- Kurzzeitpflege: Vorübergehend im Pflegeheim
- Pflegehilfsmittel: Praktische Unterstützung im Alltag
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen: Zuschuss für Umbauten
- Informationen in anderen Sprachen
- FAQ – Leistungen bei der Pflege zu Hause

Welche Leistungen gibt es bei der Pflege zu Hause?

Die Pflege zu Hause ist für viele Menschen die wichtigste Versorgungsform. Sie ist vertraut, individuell – und oft günstiger als eine stationäre Pflege. Damit Pflegebedürftige und Angehörige diese Aufgabe bewältigen können, beteiligt sich die Pflegeversicherung mit verschiedenen **Leistungen bei der Pflege zu Hause**. Voraussetzung ist immer ein anerkannter Pflegegrad.

Pflegegeld: Wenn Angehörige selbst pflegen

Wird die Pflege ausschließlich privat organisiert, zahlt die Pflegeversicherung ein monatliches **Pflegegeld**. Es steht Pflegebedürftigen **ab Pflegegrad 2** zu und kann frei verwendet werden, zum Beispiel als Anerkennung für pflegende Angehörige.

Höhe des Pflegegeldes (monatlich):

- Pflegegrad 2: 347 Euro
- Pflegegrad 3: 599 Euro
- Pflegegrad 4: 800 Euro
- Pflegegrad 5: 990 Euro

Wichtig: Pflegegeld gibt es nur, wenn **keine professionellen Pflegedienste** über Sachleistungen abgerechnet werden.

Pflegesachleistungen: Unterstützung durch Profis

Mit den sogenannten Pflegesachleistungen können Sie Unterstützung von professionellen Pflege- oder Betreuungsdiensten einkaufen, zum Beispiel Hilfe beim Duschen oder eine Begleitung bei Spaziergängen. Das Geld wird nicht überwiesen. Sie vereinbaren mit der Anbieterin oder dem Anbieter ein Paket an Leistungen. Diese rechnen nach Erledigung der Aufgaben direkt mit der Pflegekasse ab. Pflegesachleistungen werden ab Pflegegrad 2 bezahlt.

Monatliche Höchstbeträge für Pflegesachleistungen:

- Pflegegrad 2: 796 Euro
- Pflegegrad 3: 1.497 Euro
- Pflegegrad 4: 1.859 Euro
- Pflegegrad 5: 2.299 Euro

Weitere Informationen zum Pflegegeld und den Pflegesachleistungen stehen hier.

Kombinationsleistung: Pflegegeld und Pflegesachleistungen kombinieren

Viele Familien kombinieren private Pflege mit professioneller Unterstützung. Wird nur ein Teil der Pflegesachleistungen genutzt, zahlt die Pflegekasse den **Rest anteilig als Pflegegeld** aus.

Beispiel:
Wer 70 % der Pflegesachleistungen nutzt, erhält zusätzlich 30 % des Pflegegeldes. Die Abrechnung übernimmt automatisch die Pflegekasse.

Weitere Informationen zu den Kombinationsleistungen stehen hier.

Entlastungsbetrag: Hilfe im Alltag organisieren

Allen Pflegebedürftigen, die zu Hause leben – **auch mit Pflegegrad 1** – steht ein **Entlastungsbetrag von 131 € monatlich** zu.

Damit lassen sich zum Beispiel bezahlen:

- Hilfe im Haushalt
- Begleitung zu Arztterminen
- Angebote zur Alltagsbetreuung
- Tages- oder Kurzzeitpflege

Nicht genutzte Beträge werden angespart und können später verwendet werden.

Weitere Informationen zum Entlastungsbetrag stehen hier.

Verhinderungspflege: Wenn Pflegepersonen ausfallen

Pflegende Angehörige brauchen Pausen. Kann die Hauptpflegeperson vorübergehend nicht pflegen, zahlt die Pflegekasse **Verhinderungspflege**.

- Anspruch: ab Pflegegrad 2
- Budget: **bis zu 3.539 Euro pro Jahr**
- Nutzung: stundenweise oder tageweise
- gehört zum neuen **Gemeinsamen Jahresbetrag**

- das Budget kann dadurch vollständig und flexibel für eine oder beide Leistungsarten (Verhinderungs-/Kurzzeitpflege) eingesetzt werden

Weitere Informationen zur Verhinderungspflege stehen hier.

Tages- und Nachtpflege: stundenweise Betreuung

Die **Tages- und Nachtpflege** ergänzt die häusliche Pflege. Pflegebedürftige werden tagsüber oder nachts in einer Einrichtung betreut. Das ist vor allem dann eine wichtige Hilfe, wenn pflegende Angehörige selbst noch berufstätig sind und sich tagsüber nicht kümmern können.

Leistungsbeträge pro Monat:

- Pflegegrad 2: 721 Euro
- Pflegegrad 3: 1.357 Euro
- Pflegegrad 4: 1.685 Euro
- Pflegegrad 5: 2.085 Euro

Das Geld wird zusätzlich zum Pflegegeld und den Pflegesachleistungen gezahlt.

! Wichtig: Sie müssen immer einen Eigenanteil für die Unterkunft und die Verpflegung zahlen.

Weitere Informationen zur Tages- und Nachtpflege stehen hier.

Kurzzeitpflege: Vorübergehend im Pflegeheim

Ist die Pflege zu Hause zeitweise nicht möglich, unterstützt die Pflegeversicherung mit **Kurzzeitpflege** im Pflegeheim.

- Anspruch: ab Pflegegrad 2
- Kombination mit Verhinderungspflege möglich
- Maximalbudget: **3.539 € jährlich**
- gehört zum neuen **Gemeinsamen Jahresbetrag**
- das Budget kann dadurch vollständig und flexibel für eine oder beide Leistungsarten (Verhinderungs-/Kurzzeitpflege) eingesetzt werden

Kosten für Unterkunft und Verpflegung tragen Pflegebedürftige selbst.

Weitere Informationen zur Kurzzeitpflege stehen hier.

Pflegehilfsmittel: Praktische Unterstützung im Alltag

Pflegehilfsmittel sollen die häusliche Pflege unterstützen, Beschwerden lindern und die selbstständige Lebensführung fördern. Dazu zählen:

- **Technische Hilfsmittel** (z. B. Pflegebett, Rollstuhl)
- **Verbrauchsprodukte** (z. B. Handschuhe, Desinfektionsmittel)

Die Pflegekasse:

- übernimmt technische Hilfsmittel meist vollständig (mit Zuzahlung),
- zahlt für Verbrauchsprodukte **bis zu 42 € monatlich**.

Anspruch auf Pflegehilfsmittel haben alle Pflegebedürftigen mit einem Pflegegrad.

Weitere Informationen zu den Pflegehilfsmitteln stehen hier.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen: Zuschuss für Umbauten

Für barrierefreie Umbauten wird beteiligt sich die Pflegeversicherung an den Kosten.

- Zuschuss: **bis zu 4.180 € pro Maßnahme**
- Anspruch: ab Pflegegrad 1

- Beispiele: Badumbau, Rampen, Türverbreiterungen
- Auch Umzugskosten können bezuschusst werden, sofern die häusliche Pflege dadurch ermöglicht oder erheblich erleichtert wird.

Wichtig: Antrag **vor Beginn der Maßnahmen** stellen!

Weitere Informationen zu den Wohnumfeldverbessernden Maßnahmen stehen hier.

Informationen in anderen Sprachen

Die Regionalbüros NRW stellen Infos zu Pflegeversicherung in **18 Sprachen** zur Verfügung. Die kostenfreien Informationen können **hier**[externer Link] herunterladen werden.

FAQ – Leistungen bei der Pflege zu Hause

Welche Leistungen bei der Pflege zu Hause zahlt die Pflegeversicherung?

Die Pflegeversicherung zahlt bei der Pflege zu Hause unter anderem Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kombinationsleistungen, den Entlastungsbetrag, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege sowie Pflegehilfsmittel und Zuschüsse für Wohnungsumbauten.

Ab welchem Pflegegrad gibt es Leistungen bei der Pflege zu Hause?

Die meisten Leistungen bei der Pflege zu Hause gibt es ab Pflegegrad 2. Einzelne Leistungen wie der Entlastungsbetrag oder Zuschüsse für Wohnumfeldverbesserungen stehen bereits ab Pflegegrad 1 zu.

Was ist der Unterschied zwischen Pflegegeld und Pflegesachleistungen?

Pflegegeld erhalten Pflegebedürftige, wenn sie zu Hause von Angehörigen oder Freunden gepflegt werden. Pflegesachleistungen werden genutzt, wenn ein ambulanter Pflegedienst unterstützt und direkt mit der Pflegekasse abrechnet.

Kann man Pflegegeld und Pflegesachleistungen kombinieren?

Ja. Bei der Kombinationsleistung wird nicht genutztes Budget der Pflegesachleistungen anteilig als Pflegegeld ausgezahlt. Die Berechnung übernimmt die Pflegekasse automatisch.

Welche zusätzlichen Leistungen gibt es neben Pflegegeld?

Zusätzlich zum Pflegegeld stehen unter anderem der monatliche Entlastungsbetrag, Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Pflegehilfsmittel sowie Zuschüsse für barrierefreie Umbauten zur Verfügung.

Wer beantragt die Leistungen bei der Pflege zu Hause?

Die Leistungen bei der Pflege zu Hause beantragen Pflegebedürftige oder ihre Angehörigen bei der Pflegekasse der jeweiligen Krankenkasse.

Müssen Leistungen der Pflegeversicherung zurückgezahlt werden?

Nein. Die Leistungen bei der Pflege zu Hause sind Zuschüsse der Pflegeversicherung und müssen nicht zurückgezahlt werden.